

**BENUTZUNGSORDNUNG**  
**für das Familienzentrum / Kindertagesstätte „Alte Rothe“**  
**Alte-Rothe-Straße 19, 33189 Schlangen**  
**vom 05.06.2025**

## **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Schlangen ist Trägerin der Kindertageseinrichtung „Familienzentrum / Kindertagesstätte Alte Rothe“. Der Erziehungs- und Bildungsauftrag dieser Einrichtung richtet sich nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften. Die Umsetzung soll in enger Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten der zu betreuenden Kinder erfolgen. Über persönliche Gespräche hinaus haben Eltern die Möglichkeit, über die Elternversammlung, den Elternbeirat und den Rat der Tageseinrichtung an der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitzuwirken.

## **§ 2 Aufnahmebedingungen / Anmeldung**

Kinder, deren Eltern oder Sorgeberechtigte in der Gemeinde Schlangen ihren Wohnsitz haben, können vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII) ab dem vollendeten 1. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt ohne Berücksichtigung von Unterschieden aufgrund der Konfession oder des Geschlechts. Für die Aufnahme sind eine Anmeldung über den Kita Planer des Kreises Lippe bei der Kindertageseinrichtung und ein abgeschlossener Betreuungsvertrag erforderlich.

Bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage eines entsprechenden Untersuchungsheftes nach § 26 SGB V oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

Bei einem Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres muss zusätzlich ein Nachweis gem. § 20 Abs. 9 S. 1 Nr. 1-3 Infektionsschutzgesetz vor Beginn der Betreuung vorgelegt werden (Masernschutzgesetz).

Die Aufnahme erfolgt in der Regel zu Beginn eines Kindergartenjahres, das dem Schuljahr angepasst ist, in Ausnahmefällen am 1. eines Monats.

Sollte sich herausstellen, dass ein Kind noch nicht entsprechend seiner individuellen Bedürfnisse gefördert werden kann, so soll es nach vorangegangenem Informationsgespräch mit den Sorgeberechtigten vom Besuch der Einrichtung zurückgestellt werden. Bei besonderem integrativen Förderbedarf kann auch der Besuch einer anderen Einrichtung mit entsprechender Konzeption angestrebt werden.

## **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung „Familienzentrum / Kindertagesstätte Alte Rothe“ entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Derzeit ist die Kindertageseinrichtung „Familienzentrum / Kindertagesstätte Alte Rothe“ an Werktagen wie folgt geöffnet:

Montags bis freitags von            07:15 Uhr bis 16:15 Uhr.

Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Bürgermeister für einzelne Tage bei besonderen Veranstaltungen vorbehalten.

## **§ 4 Besuch der Tageseinrichtung**

Die Sorgeberechtigten sollen dafür sorgen, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen.

Die Kinder sind vormittags bis 09:00 Uhr und nachmittags zu den festgesetzten Zeiten zu bringen oder zu schicken und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.

Wird ein Kind wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig abgeholt, ist die Leitung berechtigt, das Kind auf Kosten der Sorgeberechtigten in Begleitung einer pädagogischen Kraft nach Hause zu bringen.

Kann ein Kind die Tageseinrichtung länger als an drei aufeinander folgenden Tagen nicht besuchen, so ist die Leitung bzw. Gruppenleiterin darüber zu informieren.

Die Kinder müssen der Jahreszeit entsprechend gekleidet sein. Für den Aufenthalt im Haus sind Hausschuhe erforderlich. Eigenes Spielzeug und Süßigkeiten dürfen nur nach Absprache mit der Fachkraft mitgebracht werden.

## **§ 5 Aufsichtspflicht**

Die Betreuungs- und Aufsichtspflicht durch das Personal der Kindertageseinrichtung besteht nur während der Öffnungszeiten für die Einrichtung und das Außengelände. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes durch den Sorgeberechtigten (oder eine andere berechnigte Person) an das pädagogische Personal zu Beginn der Öffnungszeiten und endet mit der Übernahme des Kindes durch die zur Abholung berechnigte Person.

Der Sorgeberechnigte muss der Einrichtung schriftlich mitteilen, durch welche Personen das Kind abgeholt werden darf (siehe Betreuungsvertrag). Ebenso müssen mindestens zwei Personen benannt werden (Nachbarn, Verwandte), die von der Einrichtung in Notfällen benachrichtigt werden sollen, falls die Sorgeberechtigten nicht erreichbar sind.

Geschwisterkinder unter 14 Jahren dürfen nicht mit dem Abholen beauftragt werden.

Die Aufsichtspflicht bei besonderen Veranstaltungen mit Eltern (Kindergartenfeste, Ausflüge) liegt bei den Eltern.

## **§ 6 Versicherungsschutz**

Die Kinder der Tageseinrichtung sind auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und auch bei Ausflügen und anderen Veranstaltungen der Tageseinrichtung in der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse Nordrhein-Westfalen) versichert.

Die Sorgeberechtigten werden gebeten, Unfälle der Kinder auf dem Weg von und zur Einrichtung unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden, damit die Meldung an die Unfallkasse rechtzeitig (innerhalb von drei Tagen) erfolgen kann.

Die Haftung der Gemeinde Schlangen als Trägerin der Kindertageseinrichtung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der gesetzliche Versicherungsschutz bleibt hiervon unberührt.

Sorgeberechnigte, die im Auftrag der Leitung oder der Trägerin bei Aktivitäten arbeitnehmerähnlich tätig werden, sind gem. § 2 Abs. 1 und 2. SGB VII gesetzlich unfallversichert.

Aktivitäten, die durch einen Förderverein o.ä. durchgeführt werden, sind nicht versichert.

Die §§ 5 und 6 gelten für Besucherkinder, die sich mit Zustimmung der Leitung in der Einrichtung aufhalten, entsprechend.

## **§ 7 Gesundheitsvorsorge**

Die Sorgeberechtigten haben die Einrichtung unverzüglich zu informieren, falls in ihren Familien oder in deren näherer Umgebung Fälle von ansteckenden Krankheiten (z.B. Masern, Mumps, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, Röteln, Hautkrankheiten) sowie Läusebefall auftreten. Erkrankte Kinder dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen. Vor der Wiederaufnahme ist der Leitung der Tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung nur bei Krankheiten vorzulegen, die in der Liste des Gesundheitsamtes für den Kreis Lippe, Wiederzulassung für Gemeinschaftsunterkünfte in der jeweils aktuellen Fassung, entsprechend aufgeführt sind. Sorgeberechnigte können die Liste auf Wunsch in der Tageseinrichtung einsehen. Die Kosten für eine Bescheinigung sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

Erkrankte Kinder mit erheblichen Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens (z. B. durch fieberhafte grippale Infekte) dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen.

Die Sorgeberechtigten sollen ihre Kinder an den in der Tageseinrichtung stattfindenden ärztlichen Untersuchungen teilnehmen lassen. Über die Termine werden die Eltern rechtzeitig informiert.

## **§ 8 Elternbeitrag / Essensgeld**

Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung zahlen die Sorgeberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt.

Der Elternbeitrag wird vom örtlichen Jugendamt erhoben. Grundlage für die Erhebung ist die „1. Änderungssatzung über Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamts des Kreises Lippe vom 16.06.2020“ in der jeweils gültigen Fassung.

Sofern ein Kind in der Tageseinrichtung am Mittagessen teilnimmt, zahlen die Sorgeberechtigten ein kostendeckendes Essensgeld an den jeweiligen Dienstleister, der mit der Lieferung des Essens beauftragt ist.

## **§ 9 Verabreichung von Medikamenten**

Ist für ein Kind die Einnahme eines Medikaments zur lebensnotwendigen medizinischen Behandlung oder bei chronischen Erkrankungen unbedingt erforderlich, haben die Sorgeberechtigten eine von dem/der behandelnden Arzt / Ärztin ausgefüllte und unterschriebene Bescheinigung vorzulegen, aus der die Bezeichnung des Medikaments sowie seine genaue Dosierung und Lagerung hervorgeht. Entsprechende Vereinbarungen zur Medikamentengabe sollten auf unverzichtbare Ausnahmen beschränkt bleiben. Eine Haftung von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Tageseinrichtung ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Informationspflicht der/des Vertragspartner/s**

Der / die Vertragspartner verpflichtet / verpflichten sich, die Einrichtung über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung von Bedeutung sind, und deren Änderungen unverzüglich zu informieren.

Dazu gehören insbesondere:

- Angaben zur Erreichbarkeit (private und dienstliche Telefon-Nummer)
- Angaben über Personen, an die sich die Einrichtung bei Nichterreichbarkeit der Sorgeberechtigten wenden kann
- Änderungen der Abholberechtigung
- Angaben über der Einrichtung nicht bekannte gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes
- Änderungen des Personensorgerechts, insbes. des Aufenthaltsbestimmungsrechts, über das Kind.

## **§11 Abmeldung / Kündigung**

Das Betreuungsverhältnis in der Kindertageseinrichtung endet mit Ablauf des 31. Juli des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Zum Ende der letzten drei Monate dieses Kindergartenjahres ist eine Vertragskündigung nicht mehr möglich.

In besonderen Fällen, wie z. B. Ortswechsel der Sorgeberechtigten, ist eine vorzeitige Vertragsbeendigung / Kündigung der Sorgeberechtigten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich.

Die Umwandlung der vereinbarten Betreuungszeiten ist im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern zum Ende eines Kindergartenjahres möglich.

Die Fristen gem. Abs. 2 und 3 verkürzen sich, wenn der Platz durch ein anderes Kind wiederbesetzt werden kann.

Der Träger kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere, dass:

- a) der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Angebotsstruktur verändert wird
- b) das Kind durch erhebliche Verhaltensauffälligkeiten den Betrieb der Einrichtung oder der Gruppe nachhaltig oder sich oder andere Kinder gefährdet und eine Rücksprache mit den Sorgeberechtigten zu keiner Veränderung geführt hat
- c) aufgrund der körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung des Kindes die angezeigte Betreuung in der Einrichtung nicht möglich ist
- d) das Kind länger als vier Wochen der Einrichtung ohne rechtfertigenden Grund oder ohne Angabe von Gründen ferngeblieben ist
- e) eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Sorgeberechtigten und der Einrichtung nicht mehr gewährleistet ist
- f) die Nachweispflicht zum Immunschutz nach dem Masernschutzgesetz nicht erfüllt wird
- g) der/die Vertragspartner seine/ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist.

Die Kündigungsfrist beträgt im Fall a) drei Monate zum Ende des Kindergartenjahres, in Fall b) bis e) sechs Wochen zum Monatsende und in Fall f) und g) kann die Kündigung ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

## **§ 12 Datenschutz**

Die Gemeinde Schlangen verpflichtet sich, die persönlichen Daten der / des Vertragspartner/s im Rahmen der geltenden Bestimmungen vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiter zu leiten.

Soweit die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist, stimmt / stimmen der / die Vertragspartner dem zu. Entsprechendes gilt für die Weitergabe von meldepflichtigen Erkrankungen an das Gesundheitsamt. Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und nur durch den / die Vertragspartner selbst erfolgen.

Auf Anforderung können Informationen zum Datenschutz bei der Gemeinde Schlangen, Kirchplatz 6, 33189 Schlangen bezogen werden.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Sollte eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Benutzungsordnung ist in der Kindertageseinrichtung auszuhängen. Außerdem ist sie Bestandteil des Betreuungsvertrages und den Sorgeberechtigten bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Jede Änderung der Benutzungsordnung wird erst wirksam, wenn sie den Sorgeberechtigten in geeigneter Form bekannt gegeben wurde.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Die Benutzungsordnung vom 01.08.2019 tritt zum 31.07.2025 außer Kraft.